

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 10 / Fachbereich 10 - Rats- und Bürgerservice

Sitzungsvorlage

Datum: 06.11.2009

Drucksache Nr.: **09/0342**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.12.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber, gewählt.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Der Integrationsrat erhält insbesondere die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren zu beteiligen. Für diese Angelegenheiten ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen.

Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

(4) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung vom 16.09.2009 beschlossen, dass auf Grund der Novellierung des § 27 GO NRW am 07.02.2010 erstmals ein Integrationsrat gewählt wird (Drucksachen-Nr. 09/0232).

Da in der Hauptsatzung im § 7 bisher Regelungen zum Ausländerbeirat enthalten sind, bedarf es der Änderung der Hauptsatzung im Hinblick auf den zu wählenden Integrationsrat:

Bisherige Formulierung § 7	Neue Formulierung § 7
<p><u>Ausländerbeirat</u></p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.</p> <p>(3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin /dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.</p>	<p><u>Integrationsrat</u></p> <p>(1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber, gewählt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Integrationsrat erhält insbesondere die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren zu beteiligen. Für diese Angelegenheiten ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.</p>

	(4) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat.
--	---

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.